

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 15.12.2005 Nr. 51

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
06.12.2005	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte	745
05.12.2005 15.12.2005	<u>Gemeinde Garstedt</u> Bebauungsplan Nr. 7 „Auefeld“ Haushaltssatzung 2006	746 748
06.12.2005	<u>Gemeinde Marxen</u> Bebauungsplan „Süldsberg“	750
15.12.2005	<u>Gemeinde Welle</u> Nachtragshaushaltssatzung 2005	751

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	14.02. – 15.02.2006
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	PzAufklLehrKp 90
Name und Art der Übung	„Heide Sonne“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Thieshope, Winsen-Luhdorf, Vierhöfen Salzhausen, Putensen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	75
Radfahrzeuge	19
Kettenfahrzeuge	-
Luftfahrzeuge	-

Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 06.12.2005

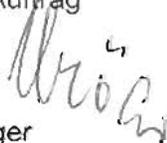
Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag

Kröger





Bekanntmachung

Ortsplanung Garstedt:

Bebauungsplan Nr. 7 „Auefeld“

hier: Satzungsbeschuß gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 7 „Auefeld“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

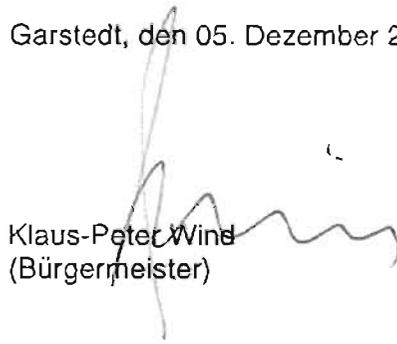
Der Bebauungsplan Nr. 7 „Auefeld“ sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Garstedt, Bahnhofstraße 26a, 21441 Garstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Auefeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Garstedt, den 05. Dezember 2005


Klaus-Peter Wind
(Bürgermeister)

Gemeinde Garstedt: Bebauungsplan Nr. 7 "Auefeld" Übersichtsplan



Haushaltssatzung

der Gemeinde Garstedt für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung vom 24. November 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1	
Haushaltsjahr 2006	
€	
Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	925.800
in der Ausgabe auf	925.800
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	69.200
in der Ausgabe auf	69.200
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt	---
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt	---
§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	500.000

§ 5	
Haushaltsjahr 2006	
v.H.	
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt	
1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	325
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	325
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	325

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

Garstedt, den 24. November 2005



(Wend)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 13.12.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.12.2005 bis 29.12.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
donnerstags von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Garstedt, den 15.12.2005

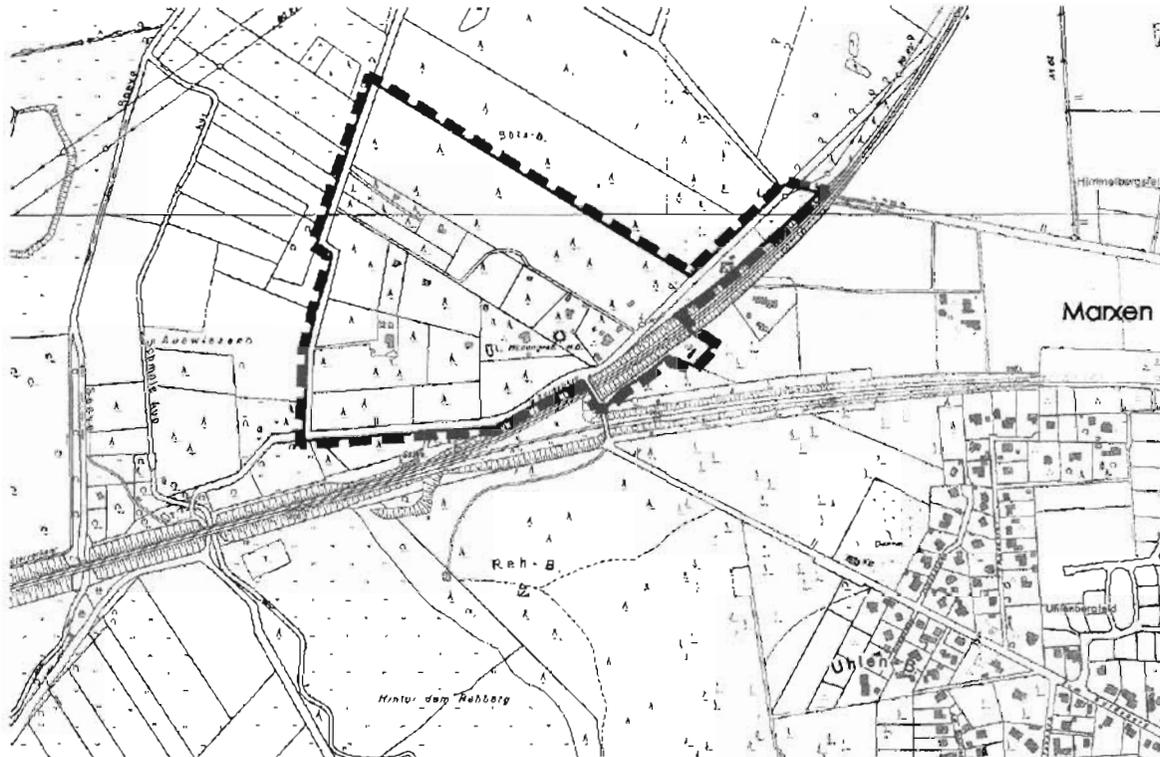
Bürgermeister



HINWEISBEKANNTMACHUNG Bebauungsplan "Süldsberg"

Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am 09.11.2005 den Bebauungsplan "Süldsberg" und die Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan "Süldsberg" einschließlich der Begründung liegt im Gemeindebüro Marxen, Kamp 25, Dienstags von 16:30 bis 18:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04185/4171) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marxen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Süldsberg" der Gemeinde Marxen gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Marxen, den 06.12.05


Bürgermeister



Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 31. Oktober 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	39.000 €	21.500 €	536.300 €	553.800 €
die Ausgaben	55.400 €	37.900 €	536.300 €	553.800 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	50.500 €	22.800 €	25.000 €	52.700 €
die Ausgaben	52.700 €	25.000 €	25.000 €	52.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

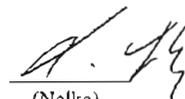
Die Steuerbesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Welle, den 31. Oktober 2005




(Nelke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Welle

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.12.2005 bis 28.12.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
in Welle, Hauptstraße 9

Welle, den 15.12.2005

Bürgermeister